



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER
ABRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid

500-53.0031/19/0214598-0002/0001.V

28. April 2020

Westfalen AG
Industrieweg 43
48155 Münster

Errichtung und Betrieb des Werkes Gelmer

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	5
III. Anlagedaten	7
IV. Nebenbestimmungen	13
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	13
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	13
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutz- und Störfallrechtes	18
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes	20
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	21
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes	21
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	23
IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserstraßenrechtes	25
V. Hinweise	25
V.1 Allgemeine Hinweise	25
V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes	27
V.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutz- und Störfallrechtes	28
V.4 Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes	28
V.5 Hinweise hinsichtlich des Bodenschutzrechts	29
V.6 Hinweise hinsichtlich des Natur- und Artenschutzrechts	29
V.7 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes	30
V.8 Hinweise hinsichtlich des Wasserstraßenrechtes	31
VI. Begründung	32
VI. Verwaltungsgebühren	36
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	37
 Anhang 1: Antragsunterlagen	 38
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	42

I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 9.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Ziffer 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nrn. 9 und 16 des Anhangs 2 der 4. BImSchV und Ziffer 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nrn. 17 und 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV, die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Abfüllung und zum Umschlag von Gasen einschließlich aller erforderlichen Nebeneinrichtungen entsprechend den unter III. Anlagedaten dieses Bescheides genannten Stoffen und Gemischen, Lagermengen, Behälter- bzw. Gebindegrößen, der Abfüllmengen sowie der Lager-/Abfüllorte, mit einer maximalen Lagermenge von

- 4.555,6 t entzündbaren Gasen, einschließlich 1350 t im Bestand, davon:
 - 2.850 t Flüssiggas
 - 1.600 t Kältemittel
 - 76,5 t Kohlenwasserstoffgase
 - 29 t technische Gase
 - 0,1 t 1,3-Butadien einschließlich Gemischen mit Butadien
- 35 t Ammoniak
- 150 t Acetylen
- 10 t Wasserstoff
- 20 t Sauerstoff
- 10 t oxidierende Gase
- 3 t Chlor
- 2 t Chlorwasserstoff
- 2 t Schwefelwasserstoff
- 10 t Schwefeldioxid
- 5 t in Summe Kohlenmonoxid und Stickstoffmonoxid

Die Gesamtlagermenge an entzündbaren Gasen einschließlich Acetylen und Wasserstoff, mit Ausnahme von 1,3 Butadien, beinhaltet die Restmengen in auf dem Betriebsgelände

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

befindlichen Leergutlagern einschließlich des Lagers für nicht benötigtes Leergut/TÜV-Flaschen.

Daneben werden auf dem Betriebsgelände 60 t inerte technische Gase (H-Satz 280) sowie Lasergas (H-Sätze H 280, 360D und 373) gelagert und umgeschlagen sowie bis zu 1898,95 t inerte Kältemittel (H 280) gelagert, abgefüllt und umgeschlagen.

Die Anlage besteht aus den unter Kapitel 3.5 des Antrages genannten Anlagenteilen:

- 2 erdgedeckten Druckbehältern zur Lagerung von Flüssiggas, 2 Befüll- und Entleerstationen für Flüssiggas-Straßentankwagen, einer Flüssiggasflaschenfüllanlage inkl. Lagerflächen für Leer- und Vollgut, einem Anschluss an die bestehende Anlage zur Lagerung von Flüssiggas
- 10 erdgedeckten Druckbehältern zur Lagerung von Kältemitteln, 6 oberirdischen Druckbehältern zur Lagerung von inerten Kältemitteln, 2 Entladestationen für Kältemittel-ISO-Container, einer Kältemittel/Kohlenwasserstoff-Flaschenfüllanlage inkl. Lagerflächen für Leer- und Vollgut
- einem Lager- und Umschlagbereich für technische Gase (Wasserstoff, Sauerstoff, oxidierende, entzündbare und inerte technische Gase)
- einem Lager- und Umschlagbereich für Acetylen inkl. Entflechtungsgebäude
- einem Lagergebäude für toxische Gase (Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Chlor, Chlorwasserstoff, Schwefeldioxid, 1,3-Butadien, Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid, Lasergas)
- zugehörigen Nebeneinrichtungen wie Kommissioniergebäude, Gebäude für die Ladekontrolle/Lagerverwaltung, Elektroversorgungsgebäude, Fläche für nicht benötigtes Leergut/TÜV-Flaschen, TKW-/LKW-Stellplätzen und notwendigen Verkehrswegen

Die bisher an der SchiffsLöschstelle betriebene TKW-Station wird demontiert.

Die bestehende Flüssiggaskugel inklusive der SchiffsLöschstelle und des Pumpen- und Kompressorenstandes werden der neu zu errichtenden Anlage zugeordnet.

Die Lagerung und Abfüllung wird durch folgende Kriterien begrenzt:

1. Die Lagerung und Abfüllung darf nur unter den unter III. Anlagedaten dieses Bescheides genannten Vorgaben erfolgen.

2. Die Gesamtlagermenge in der BE 06 „Lager toxische Gase“ darf 57,1 t nicht überschreiten. Dabei dürfen die in der Tabelle angegebenen maximalen Lagermengen für die Einzelstoffe nicht überschritten werden.
3. Die Gesamtlagermenge an Kohlenmonoxid und Stickstoffmonoxid im Lager für toxische Gase darf 5 t nicht überschreiten.
4. Die Gesamtlagerkapazität von Flüssiggas in Flaschen im Voll- und Leergutlager einschließlich des Lagers für nicht benötigtes Leergut/TÜV-Flaschen darf 500 t nicht überschreiten.
5. Die Gesamtlagerkapazität von entzündbaren und inerten Kältemitteln in den erdgedeckten Lagerbehältern darf 600 t nicht überschreiten.
6. Die Gesamtlagerkapazität von entzündlichen und inerten Kältemitteln in Flaschen und Fässern darf im Voll- und Leergutlager einschließlich des Lagers für nicht benötigtes Leergut/TÜV-Flaschen 1.000 t nicht überschreiten.
7. Zugelassen wird die Lagerung, Abfüllung und der Umschlag von inerten/entzündbaren Kältemitteln, von Kohlenwasserstoffgasen, oxidierenden technischen Gasen sowie inerten/entzündbaren technischen Gasen, die die unter III. Anlagedaten dieses Bescheides genannten Gefahrenmerkmale oder (objektiv) weniger gefährliche Merkmale der jeweils selben Gruppe besitzen.
8. Unzulässig ist die Lagerung von Oleum und Brom.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Köstendeel 31 in 48157 Münster (Gemarkung Sankt Mauritz, Flur 021, Flurstücke 653, 492, 238) errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 BauO NRW 2018

- Befreiung gem. § 31 BauGB:

Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes darf auf der westlichen Grenze des Baugrundstücks, auf der eine Teilfläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen ist, ein notwendiger Erdwall errichtet werden.

- Erlaubnis gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV für folgende Anlagen:

I. Flüssiggas-Abfüllanlagen

Füllanlage zum Befüllen von ortsbeweglichen Druckgeräten mit Flüssiggas zur Abgabe an Andere, bestehend aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

1. Lagerbehälter Propan Kugel B.70.01 und zwei erdgedeckte Lagerbehälter B 71.01 und B 71.02 zur Bedienung der Füllstellen H.75
2. Flaschenabfüllanlage H .75
 - H.75.05 Flaschenkarussell mit 18 Füllstellen
 - H.75.06 Einzelflaschenabfüllung mit 2 Füllstellen
 - H.75.07 Einzelflaschenabfüllung mit 4 Füllstellen

II. TKW-Füllanlage

Füllanlage zum Befüllen von ortsbeweglichen Druckgeräten (hier TKW) mit Flüssiggas zur Abgabe an Andere, bestehend aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

1. Lagerbehälter Propan Kugel B.70.01 und zwei erdgedeckte Lagerbehälter B 71.01 und B 71.02 zur Bedienung der Füll- und Entleerstellen H.74
2. Zwei TKW Füll- Entleerstellen H.74.01 und H.74.02

III. Kohlenwasserstoff-Abfüllanlagen

Füllanlage zum Befüllen von ortsbeweglichen Druckgeräten mit Kohlenwasserstoff zur Abgabe an Andere, bestehend aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

1. Lagerbehälter B.02.01 sowie bis zu 4 Fässer B10
2. Flaschenabfüllanlage A.11
 - A.11.01 Einzelflaschenabfüllung mit 1 Füllstelle

IV. Kältemittel-Abfüllanlagen

Füllanlage zum Befüllen von ortsbeweglichen Druckgeräten mit Kältemitteln zur Abgabe an Andere, bestehend aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

1. 6 oberirdische Lagerbehälter B.02.01 bis B.02.06 und 10 erdgedeckte Lagerbehälter B.03.01 bis B.03.10 zur Bedienung der Füllstellen A.07 – A.09 sowie 4 Fassentnahmestellen B.06.01 bis B.06.04 zur Bereithaltung von Druckgasen zur Bedienung der Füllstellen A.07 – A.09
2. Flaschenabfüllanlage A.07 und A.08 und Fassabfüllanlage A.09
 - A.07 Einzelflaschenabfüllung mit 6 Füllstellen
 - A.08 Einzelflaschenabfüllung mit 2 Füllstellen
 - A.09 Fassabfüllung mit 2 Füllstellen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

Betriebseinheit BE-01 Flüssiggaslagerung

Anlagenteil	Stoff/ Stoff- gruppe	Gefahren- merkmale, H-Sätze	Stoffrah- mendefini- tion ²⁾	Art des Um- gangs	Kapazität	
					anteilig	gesamt ¹⁾
B.70.01	Flüssiggas	220, 280	DIN 51622	Lagerung in Behälter	1.350 t	1350 t
B.71.01	Flüssiggas	220, 280	DIN 51622	Lagerung in Behälter (erd- gedeckt)	500 t	500 t
B.71.02	Flüssiggas	220, 280	DIN 51622	Lagerung in Behälter (erdgedeckt)	500 t	500 t
Vollgutla- ger (Flaschen)	Flüssiggas	220, 280	DIN 51622	Lagerung in Flaschen zu je max. 33 kg	500 t	500 t
Leergutla- ger (Flaschen)	Flüssiggas	220, 280	DIN 51622	Lagerung in Flaschen zu je max. 33 kg		

Betriebseinheit BE-02 Flüssiggas Be- und Entladung

Anlagenteil	Stoff/ Stoffgruppe	Gefahren- merkmale, H-Sätze	Stoffrah- mendefini- tion ²⁾	Art des Um- gangs	Kapazität	
					anteilig	gesamt ¹⁾
A.76.01	Flüssiggas	220, 280	DIN 51622	Abfüllung von Schiff in Behälter	270 m³/h	270 m³/h
H.74.01	Flüssiggas	220, 280	DIN 51622	Abfüllung von TKW aus Behäl- tern, Abfül- lung von Be- hältern aus TKW	40-70 m³/h	40-70 m³/h
H.74.02	Flüssiggas	220, 280	DIN 51622		40-70 m³/h	40-70 m³/h
H.75.05	Flüssiggas	220, 280	DIN 51622	Abfüllung von Fla- schen aus Behältern	30 m³/h	30 m³/h
H.75.07	Flüssiggas	220, 280	DIN 51622		30 m³/h	

Betriebseinheit BE-03 Kältemittellagerung/Lagerung Kohlenwasserstoffgase

Anlagenteil	Stoff/ Stoffgruppe	Gefah- renmerk- male, H-Sätze	Stoffrah- mendefini- tion ²⁾	Art des Um- gangs	Kapazität	
					anteilig	gesamt ¹⁾
B.03.01 – B.03.10	Kältemittel (entzünd- bar)	220, 280	GM	Lagerung in Behältern à 60 t (erdgedeckt)	600 t	600 t
	Kältemittel (inert)	280	GM	Lagerung in Behältern à 60 t (erdgedeckt)	600 t	
B.02.01	Kältemittel (inert)	280	GM	Lagerung in Behälter	78,15 t	78,15 t
B.02.02	Kältemittel (inert)	280	GM	Lagerung in Behälter	75 t	75 t
B.02.03	Kältemittel (inert)	280	GM	Lagerung in Behälter	37,5 t	37,5 t
B.02.04	Kältemittel (inert)	280	GM	Lagerung in Behälter	35,4 t	35,4 t
B.02.04	Kältemittel (inert)	280	GM	Lagerung in Behälter	35,4 t	35,4 t
B.02.05	Kältemittel (inert)	280	GM	Lagerung in Behälter	35,4 t	35,4 t

Anlagenteil	Stoff/ Stoffgruppe	Gefah- renmerk- male, H-Sätze	Stoffrah- mendefi- nition ²⁾	Art des Um- gangs	Kapazität	
					anteilig	gesamt ¹⁾
B.02.06	Kältemittel (inert)	280	GM	Lagerung in Behälter	37,5 t	37,5 t
Vollgutlager Kältemittel und KW- Gase (Fla- schen, Fäs- ser)	Kältemittel (entzünd- bar)	220, 280	GM	Lagerung in Flaschen	1.000 t	1.000 t
	KW-Gase	220, 280	GM	Lagerung in Flaschen, Fäs- ser	76,5 t	
	Kältemittel (inert)	280	GM	Lagerung in Flaschen	1.000 t	
Leergutla- ger (Fla- schen, Fäs- ser), Ge- binde ≤ 0,9 m ³	Kältemittel (entzünd- bar)	220, 280	GM	Lagerung in Flaschen		
	KW-Gase	220, 280	GM	Lagerung in Flaschen, Fäs- ser		
	Kältemittel (inert)	280	GM	Lagerung in Flaschen		

Betriebseinheit BE-04 Kältemittel- und Kohlenwasserstoffgase Be-/Entladung

Anlagenteil	Stoff/ Stoffgruppe	Gefah- renmerk- male, H-Sätze	Stoffrah- mendefi- nition ²⁾	Art des Um- gangs	Kapazität	
					anteilig	gesamt ¹⁾
P.01.01 (H.80.01)	Kältemittel (inert)	280	GM	Abfüllung aus ISO-Container in Behälter	70 m ³ /h	70 m ³ /h
H.80.01,	Kältemittel (entzünd- bar)	220, 280	GM	Abfüllung aus ISO-Container in Behälter	70 m ³ /h	70 m ³ /h
	Kältemittel (inert)	280	GM	Abfüllung aus ISO-Container in Behälter	70 m ³ /h	
H.80.02	Kältemittel (entzünd- bar)	220, 280	GM	Abfüllung aus ISO-Container in Behälter	70 m ³ /h	70 m ³ /h
	Kältemittel (inert)	280	GM	Abfüllung aus ISO-Container in Behälter	70 m ³ /h	

Anlagenteil	Stoff/ Stoffgruppe	Gefah- renmerk- male, H-Sätze	Stoffrah- mendefi- nition ²⁾	Art des Um- gangs	Kapazität	
					anteilig	gesamt ¹⁾
A.07	Kältemittel (entzünd- bar)	220, 280	GM	Abfüllung aus Behältern oder Fässern in max. T27 (Füllgewicht variabel)	20 t/d	20 t/d
	Kältemittel (inert)	280	GM		20 t/d	
A.08	Kältemittel (entzünd- bar)	220, 280	GM	Abfüllung aus Behältern oder Fässern in max. T61-Flaschen (Füllgewicht va- riabel)	4 t/d	4 t/d
	Kältemittel (inert)	280	GM		4 t/d	
A.09	Kältemittel (entzünd- bar)	220, 280	GM	Abfüllung aus Behältern in max. Fässer (0,9 m ³ , Füllge- wicht variabel)	4 t/d	4 t/d
	Kältemittel (inert)	280	GM		4 t/d	
A.11.01	KW-Gase	220, 280	GM	Abfüllung aus Behältern in max. T27 (Füll- gewicht varia- bel)	1 t/d	1 t/d
	Kältemittel (entzünd- bar)	220, 280	GM		1 t/d	
	Kältemittel (inert)	280	GM		1 t/d	
	1,3-Buta- dien ³⁾	220, 280, 340, 350	ES		0,001 t/d	

Betriebseinheit BE-05 Lagerung technische Gase und Acetylen

Anlagenteil	Stoff/ Stoffgruppe	Gefah- renmerk- male, H-Sätze	Stoffrah- mendefi- nition ²⁾	Art des Umgangs	Kapazität	
					anteilig	gesamt ¹⁾
Vollgutlager technische Gase (Fla- schen) und Leergutla- ger (Fla- schen), Leergutge- binde $\leq 0,9$ m^3	Wasserstoff	220, 280	ES	Lagerung in Fla- schen	10 t	129 t
	Sauerstoff	270, 280	ES	Lagerung in Fla- schen	20 t	
	Inerte techn. Gase	280	GM	Lagerung in Fla- schen	60 t	
	Entzündbare techn. Gase	220, 280	GM	Lagerung in Fla- schen	29 t	
	Oxidierende techn. Gase	270, 280	GM	Lagerung in Fla- schen	10 t	
Vollgutlager Acetylen (Flaschen) und Leer- gutlager (Flaschen), Leergutge- binde $\leq 0,9$ m^3	Acetylen	220, 230, 280	ES	Lagerung in Fla- schen	150 t	150

Betriebseinheit BE-06 – Vollgutlager toxische Gase

Stoff/ Stoffgruppe	Gefahrenmerk- male, H-Sätze	Stoff- rah- mend efini- tion ²⁾	Art des Um- gangs	Kapazität	
				anteilig	ge- samt ¹⁾
Kohlenmonoxid	220, 280, 331, 360D, 372	ES	Lagerung in Fla- schen	5 t ³⁾	57,1 t
Stickstoffmonoxid	270, 280, 314, 318, 330	ES	Lagerung in Fla- schen		
Schwefelwasserstoff	220, 280, 330, 335, 400	ES	Lagerung in Fla- schen und Fäs- sern, Gebinde je ≤ 600 kg	2 t	

Stoff/ Stoffgruppe	Gefahrenmerk- male, H-Sätze	Stoff- rah- mend efini- tion ²⁾	Art des Um- gangs	Kapazität	
				anteilig	ge- samt ¹⁾
Ammoniak	221, 280, 314, 331, 400	ES	Lagerung in Fla- schen und Fäs- sern, Gebinde je ≤500 kg	35 t	
Chlor	270, 280, 315, 319, 330, 335, 400	ES	Lagerung in Fla- schen, je ≤12,5 kg	3 t	
Chlorwasserstoff	280, 314, 331	ES	Lagerung in Fla- schen, je ≤32,5 kg	2 t	
Lasergas	280, 360D, 373	GM	Lagerung in Fla- schen	5 t	
Schwefeldioxid	280, 314, 331	ES	Lagerung in Fla- schen, je ≤61 kg	10 t	
1,3-Butadien ⁴⁾	220, 280, 340, 350	ES	Lagerung in Fla- schen	0,1 t	

- 1) Die Gesamtkapazität wird durch die anteiligen Kapazitäten nicht kumulativ überschritten. Sind Teilkapazitäten für einen Behälter angegeben, wird nur eine der angegebenen Kapazitäten genutzt. Ein gleichzeitiges Lagern ist nicht möglich. Bei Gebindelägern (Freilägern) sind Mischungen aus den Teilkapazitäten möglich.
- 2) Die Stoffrahmendefinition bezeichnet, auf welche Weise der Einsatz eines Stoffes eingeschränkt wird und in welchen Grenzen eine Substitution möglich ist.
DIN 51622: Es können Stoffe eingesetzt werden, die den zulässigen Einzelstoffen und Mischungen nach DIN 51622 entsprechen.
GM (Gefahrenmerkmal): Es können Stoffe eingesetzt werden, die dieselben oder objektiv weniger gefährliche Merkmale derselben Gruppe besitzen.
ES (Einzelstoff): Es wird nur der genannte Einzelstoff eingesetzt.
- 3) Die Gesamtmenge an Kohlenmonoxid und Stickstoffmonoxid von 5 t wird nicht überschritten.
- 4) In der angegebenen Menge sind auch die Mischungen enthalten, die durch Zugabe von 1,3-Butadien hergestellt werden.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher der Bezirksregierung Münster - Dez. 53 - schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

IV.2.1 Vor Durchführung der Errichtungsmaßnahmen einschließlich der Auffüllung des Betriebsgeländes sind Sicherheitsüberprüfungen entsprechend den Vorgaben und Hinweisen der Schreiben der Feuerwehr der Stadt Münster vom 14.06.2019 und 01.07.2019 durchzuführen. Dies betrifft insbesondere die Bearbeitung der vermutlichen Blindgängereinschlagstelle VP 8850 und die systematische Absuche der zu bebauenden Flächen.

IV.2.2 Es sind 75 PKW - Stellplätze herzustellen (§ 48 BauO NRW 2018). Sie sind entsprechend dem genehmigten Stellplatznachweis auf Dauer befahrbar herzustellen.

IV.2.3 Es sind Fahrradabstellplätze für insgesamt 33 Fahrräder anzulegen. Sie sind entsprechend den genehmigten Bauvorlagen auf Dauer benutzbar herzustellen.

IV.2.4 Die Füllböden sind entsprechend den Erläuterungen zum Antrag nach § 8a BImSchG vom 09.07.2019 in der Fassung der Ergänzung vom 23.08.2019 zu lagern.

IV.2.5 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Münster ein von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Nachweis

über den Wärmeschutz in einfacher Ausfertigung einzureichen (§ 68 Abs. 1 BauO NRW 2018).

- IV.2.6 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Münster ein von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Nachweis über die Standsicherheit einzureichen.
- IV.2.7 Die Nutzung der Feuerwehrezufahrt während der Zeit der Errichtung der Anlage einschließlich der Auffüllung des Geländes hat so zu erfolgen, dass die Zufahrt jederzeit durch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr befahren werden kann. Dies ist durch den Bauleiter verantwortungsvoll zu kontrollieren.
- IV.2.8 Bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage sind die Vorgaben der Brandschutzkonzepte des Sachverständigenbüros Halfkann/Kirchner Teil 1 vom 09.05.2019 (1849-004-G-0022-Be.doc) und Teil 2 vom 04.03.2019 (1849-004-G-0012-Be.doc) umzusetzen. Etwaige Änderungen und Ergänzungen der Brandschutzkonzepte bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung (§ 50 BauO NRW 2018 i.V.m. § 9 Bau-PrüfVO).
- IV.2.9 Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 3.200 l/min müssen die Pumpen der bestehenden Pumpenanlage des Tanklagers Gelmer in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Löschwasserleitung mit Überflurhydranten mit einer Sicherheitsstromversorgung und Funktionserhalt für eine Dauer von mindestens zwei Stunden ausgestattet werden.
- IV.2.10 Die vorgesehenen Sprühwasserlöschanlagen/Berieselungsanlagen sind entsprechend der VDS 2109 zu konzipieren. Die Berieselungsanlagen müssen sich automatisch bei Erkennen eines Brandereignisses einschalten. Hierzu sind geeignete Melder zu verwenden. Die Berieselungsanlagen müssen sich zusätzlich von Hand ein- und ausschalten lassen. Die Bedieneinrichtungen hierfür sowie die Bedieneinrichtungen für die Notabschaltung der Befüll- und Entleereinrichtungen müssen sich außerhalb des konzeptionellen Gefahrenbereiches befinden und sicher bedient werden können.
- IV.2.11 Im Bereich der Hauptzufahrt ist an geeigneter Stelle (z.B. auf dem Betriebsgebäude) ein Windsack oder ähnliches zu installieren, um frühzeitig vor Betreten des Werkgeländes Aussagen über die Zugrichtung möglicher Gefahrstoffwolken zu bekommen.

IV.2.12 Das Löschwasserrückhaltevolumen des Lagers für toxische Gase ist aus einsatztaktischen Gründen für eine Betriebsdauer der Berieselungsanlage von mindestens 60 Minuten zu planen.

Für das Werk Gelmer ist durch den Betreiber ein Löschwasserentsorgungskonzept für länger andauernde Einsätze mit dem Bedarf des Niederschlagens von Dämpfen und Gasen zu entwickeln. Dieses muss vor Überlaufen der Rückhaltevolumina greifen.

IV.2.13 Spätestens mit Inbetriebnahme der Anlage sind an zentraler Stelle eine Übersicht über die im Werk Gelmer verwendeten Gefahrstoffe und deren Sicherheitsdatenblätter für einen Feuerwehreinsatz bereit zu halten (Ziffer 4.1 TRGS 510). Sollten Stoffe eingesetzt werden, für die die Feuerwehr Münster über keine geeigneten Mess- und/oder Nachweisgeräte verfügt, so sind diese durch die Westfalen AG zur Verfügung zu stellen (z.B. geeignete Sonderprüfröhrchen).

IV.2.14 Die für das Werk Gelmer (außer für das Betriebs- und Sozialgebäude) vorgesehene Brandmeldeanlage mit automatischen und nichtautomatischen Meldern ist bei der Feuerwehr Münster aufzuschalten. Bei der Errichtung der Brandmeldeanlage sind die „Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Stadt Münster“ zu beachten.

Hinweis:

Die Anschlussbedingungen können bei der Feuerwehr Münster, Abteilung Technik, York-Ring 25, 48159 Münster, Tel. 492 - 8330 angefordert werden. Des Weiteren können die Anschlussbedingungen im Internet unter der Adresse www.muenster.de/stadt/feuerwehr eingesehen werden.

IV.2.15 Der Anlaufpunkt für die Brandmeldeanlage ist außerhalb des Gefahrenbereiches im Bereich der Hauptzufahrt zu konzipieren. Von dieser Stelle aus müssen sämtliche sicherheitstechnisch relevanten Einrichtungen geschaltet bzw. der Schaltzustand dieser angezeigt werden können. Weiterhin müssen relevante Messdaten wie z.B. Messwerte stationärer Gasmess- und -warngeräte angezeigt werden. Die Brandmeldeanlage als auch der zentrale Anlaufpunkt sind im Planungsstand frühzeitig mit der Feuerwehr Münster abzustimmen. Hierzu ist ein Termin mit der Fachstelle Vorbeugender Brandschutz zu vereinbaren.

Hinweis:

Die Fachstelle Vorbeugender Brandschutz ist zu erreichen am York-Ring 25, 48159 Münster, Tel. 492 - 8422 oder -8421.

- IV.2.16 Für das Objekt ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) vorzusehen. Die Einrichtung des FSD ist bei der Feuerwehr Münster schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen sind die „Bedingungen über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)“ zu beachten.

Hinweis:

Ein Antrag sowie die vorgenannten Bedingungen können bei der Feuerwehr Münster, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, York-Ring 25, 48159 Münster, Tel. 492 - 8420, - 8421 oder -8422 angefordert werden. Des Weiteren können die Bedingungen im Internet unter der Internetadresse www.muenster.de/stadt/feuerwehr eingesehen werden.

- IV.2.17 Aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Objektes und der Anordnung / Anzahl der Zugänge in das Objekt ist ein FSD zu installieren, welches die Überwachung mit zwei Sätzen Objektschlüssel ermöglicht. Weiterhin muss mit den Schlüsseln auch der Zugang über das Tanklager Gelmer möglich sein.

- IV.2.18 Für die Feuerwehr Münster ist von dem Objekt ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 bzw. nach den Gestaltungsrichtlinien der Feuerwehr Münster zu erstellen (§ 14 BauO NRW 2018). Einzelheiten, insbesondere auch die erforderliche Anzahl der Exemplare sind mit der Feuerwehr Münster, Sachgebiet Einsatzplanung, abzustimmen.

Hinweis:

Das Sachgebiet Einsatzleitung ist zu erreichen am York-Ring 25, 48159 Münster, Tel. 492 - 8212 oder – 8218.

Die Gestaltungsrichtlinien der Feuerwehr Münster können im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: www.muenster.de/stadt/feuerwehr.

- IV.2.19 Die Lagerung von Druckgasflaschen im Freien muss zu Anlagen und Einrichtungen, von denen eine Brandgefährdung ausgeht, einen Abstand von mindestens 5 m einhalten (Ziffer 10.3 TRGS 510). In diesem Streifen dürfen auch keine brennbaren Stoffe gelagert oder abgestellt werden.

- IV.2.20 Der in Punkt 10.4.5 des Sicherheitsberichtes beschriebene Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist der Feuerwehr Münster als Grundlage für die externe Notfallplanung zur Verfügung zu stellen.
- IV.2.21 Die Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme durch Prüfsachverständige nach § 3 PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Die Berichte über die Prüfungen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Münster zur abschließenden Fertigstellung vorzulegen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 PrüfVO NRW).
- IV.2.22 Die Brandmelde- und Alarmierungsanlagen müssen wiederkehrend innerhalb einer Prüffrist von nicht mehr als drei Jahren durch Prüfsachverständige nach § 3 PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit überprüft werden. Der Bericht über die wiederkehrende Prüfung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Münster vorzulegen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 PrüfVO NRW).
- IV.2.23 Die elektrischen Anlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme durch Prüfsachverständige nach § 3 PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Die Berichte über die Prüfungen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Münster zur abschließenden Fertigstellung vorzulegen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 PrüfVO NRW).
- IV.2.24 Die natürlichen Rauchabzugsanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme durch Prüfsachverständige nach § 3 PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Die Berichte über die Prüfungen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Münster zur abschließenden Fertigstellung vorzulegen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 PrüfVO NRW).
- IV.2.25 Die elektrischen Anlagen und die natürlichen Rauchabzugsanlagen müssen wiederkehrend innerhalb einer Prüffrist von nicht mehr als sechs Jahren durch Prüfsachverständige nach § 3 PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit überprüft werden. Der Bericht über die wiederkehrende Prüfung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Münster vorzulegen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 PrüfVO NRW).
- IV.2.26 Die Feuerlöscher sind alle 2 Jahre durch Sachkundige zu überprüfen.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutz- und Störfallrechtes

- IV.3.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen verursachten Geräuschemissionen in Verbindung mit den nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und dem Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände und unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an dem nachstehend genannten Haus nicht überschreiten:

Immissionsort IP-Nr./Bezeichn., Fassade, Geschoss	Immissionsrichtwert
IP1 / Hessenweg 88, WF, 1. OG	bei Tage (6.00 bis 22.00 Uhr): 60 dB(A) bei Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr): 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- IV.3.2 Die im Immissionsschutz-Gutachten / Schallimmissionsprognose Nr. 103 1561 18 der Sachverständigen Uppenkamp und Partner vom 19.03.2019 in Tabelle 21 genannten Schalleistungspegel für die im Freien betriebenen technischen Anlagen sind anzustreben:

Anlagenbezeichnung	Standort/Lage	Schalleistungspegel L _{WA} in dB(A)
Lüftungs- und Klimaanlage	Auf den Dachflächen der Gebäude	80
Füllpumpe Kältemittel	Zwischen der Kältemittelabfüllung und dem Pumpenstand der Abfüllung	78
TKW-Station	im Bereich der Pumpenstände	107

Diese Schalleistungspegel sind Gewährleistungspegel und vom Hersteller oder Lieferanten der Anlage nachzuweisen. Die Geräuschemissionen aller genannten Quellen müssen einzeltonfrei im Sinne der TA Lärm sein. Die Inbetriebnahme von Anlageanteilen mit höheren Schallemissionen ist nur zulässig, wenn die schalltechnischen Auswirkungen unter Einbeziehung aller weiteren relevanten Geräuschquellen gutachterlich geprüft und freigegeben worden sind.

- IV.3.3 Die im Immissionsschutz-Gutachten / Schallimmissionsprognose Nr. 103 1561 18 der Sachverständigen Uppenkamp und Partner vom 19.03.2019 in Tabelle 20 genannten Schalldämmmaße der Außenbauteile der relevanten Produktions- und Technikräume sind einzuhalten. Bei Einsatz anderer Materialien ist die Einhaltung des jeweils angesetzten Bau-Schalldämm-Maßes darzulegen.
- IV.3.4 Die im Immissionsschutz-Gutachten / Schallimmissionsprognose Nr. 103 1561 18 der Sachverständigen Uppenkamp und Partner vom 19.03.2019 für die Emissionsberechnung der Geräusche von Verkehrsbewegungen verwendeten Fahrbahnoberflächen (Asphalt bzw. ebene Pflasterung aus Betonsteinen ohne Fase (Fugen ≤ 3 mm)) sind anzustreben. Bei abweichenden Fahrbahnoberflächen sind in der Emissionsberechnung entsprechende Korrekturen zu berechnen. Bei Steigungen und Gefälle $> 5\%$ sind in der Emissionsberechnung die entsprechenden Korrekturen zu berücksichtigen.
- IV.3.5 Die Maßnahmen zur Lärminderung an den Gebäuden und Anlagen sind in der Form auszulegen, das im Immissionsbereich keine relevanten tonhaltigen Geräusche auftreten.
- IV.3.6 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind die Vorgaben der Nebenbestimmungen IV.3.2 – IV.3.5 der Bezirksregierung Münster- Dezernat 53 - nachzuweisen.
- IV.3.7 Am Rande des Betriebsbereichs entlang des Kanals ist ein Wall aufzuschütten und zu bepflanzen. Lage und Größe des Walls bestimmen sich nach dem Hindernis, das in der Ausbreitungsbetrachtung in dem Gutachten für die Ermittlung des angemessenen Abstandes für die Errichtung eines Betriebsbereichs der Westfalen AG in Gelmer unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG der UCON GmbH berücksichtigt wurde.
- IV.3.8 Die TKW, die mit Flüssiggas oder entzündbaren Kältemitteln beladen sind und die LKW mit ISO-Containern, die südwestlich des Flüssiggas-Abfüllgebäudes parken (Stellplätze mit Berieselungsanlage), sowie die LKW, die mit Gebinden mit Gefahrstoffen beladen sind und die auf den westlich davon gelegenen LKW-Stellplätzen geparkt werden, dürfen dort nur als Bereitstellung zur Beförderung abgestellt werden. Ein (auch teilweises) Be- oder Entladen der Fahrzeuge oder sonstige Arbeiten am Fahrzeug oder Lagergut sind an diesen Stellen nicht zulässig. Die Beförderung muss innerhalb von 24 Stunden nach der Bereitstellung oder am darauffolgenden

Werktag erfolgen. Ist dieser Werktag ein Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags.

- IV.3.9 Die TKW, die mit Flüssiggas oder entzündbaren Kältemitteln beladen sind und die LKW mit ISO-Containern, die südwestlich des Flüssiggas-Abfüllgebäudes parken (Stellplätze mit Berieselungsanlage), sowie die LKW, die mit Gebinden mit Gefahrstoffen, die der Störfallverordnung unterliegen, beladen sind und die auf den westlich davon gelegenen LKW-Stellplätzen geparkt werden, sind im Sicherheitsbericht zu betrachten.
- IV.3.10 Zur Vermeidung einer gefährlichen Ansammlung oder Ausbreitung von Gasen dürfen sich in Lagerräumen für Gase keine Gruben, Kanäle oder Abflüsse zu Kanälen ohne Flüssigkeitsverschluss sowie keine Kellerzugänge oder sonstige offene Verbindungen zu Kellerräumen im Lager, oder Öffnungen in Wänden und Decken zu anderen Räumen befinden. Ferner dürfen sich dort auch keine Reinigungs- oder anderen Öffnungen von Schornsteinen befinden. Bei der Lagerung im Freien gilt Satz 1 nur für den Bereich möglicher Gefährdungen durch ortsbewegliche Druckgasbehälter mit Gasen, die schwerer als Luft sind, und verflüssigte Gase (Nr. 10.3 Abs.4 TRGS 510).
- IV.3.11 Im Explosionsschutzdokument ist die Verbindung zwischen dem alten und neuen Bereich der Flüssiggas führenden Leitungen und Apparaturen zu betrachten und neu zu bewerten (§ 6 GefStoffV).
- IV.3.12 Die Gefährdungsbeurteilung bzgl. des möglichen Eindringens von Gefahrstoffen in das Kanalisationsnetz in einem Schadensfall ist für die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - ab Inbetriebnahme der Anlage zur Einsicht bereit zu halten (§ 6 GefStoffV).
- IV.3.13 Bei der Ausführung der Beleuchtung, auch während der Errichtung der Anlage, sind die Vorgaben des Immissionsschutzgutachtens der Sachverständigen Uppenkamp und Partner vom 29.03.2019 (Nr. 100 1562 18) umzusetzen.
- IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes**
- IV.4.1 Vor Beginn der Baumaßnahmen zum Lager für toxische Stoffe ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – der Nachweis vorzulegen, dass das Rückhaltevolumen die für 60 Minuten anfallende Löschwassermenge der vorgesehenen Berieselungsanlage aufnehmen kann.

IV.4.2 Die wassergefährdenden abgefüllten Kältemittel und Kohlenwasserstoffgase sind auf einer gekennzeichneten Freilagerfläche getrennt von anderen Flaschen zu lagern.

IV.4.3 Die erdgedeckten Lagerbehälter für Kältemittel und die Fass- und Gebindeläger für Kältemittel und Kohlenwasserstoffgase sowie für toxische Gase dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – die Berichte eines Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV über die Prüfungen vor Inbetriebnahme der Anlage gemäß § 46 Abs. 2 AwSV vorgelegt wurden und die Berichte mängelfrei sind.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

IV.5.1 Es ist sicherzustellen, dass für die Auffüllung des Geländes Bodenmaterial der Einbauklasse Z0 gemäß TR Boden („Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Abfällen: Technische Regeln, Teil II, 1.2 Bodenmaterial“ vom 05.11.2004) verwendet wird. Abweichend davon darf Boden der Einbauklasse Z1.1 mit einem Gehalt an TOC von maximal 1,5 Masse-% TOC verwendet werden, wenn dessen übrige Zuordnungswerte (Feststoffgehalte und Eluatkonzentrationen) der Einbauklasse Z0 eingehalten werden.

Dieser Boden der Einbauklasse Z1.1 darf ausschließlich unterhalb der zu versiegelnden Flächen eingebaut werden.

Die Anlieferung und der Einbau des Bodens sind gutachterlich zu begleiten.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

IV.6.1 Die in der Artenschutzprüfung (L+S; Stand: 03.12.2018, S.62ff) genannten Maßnahmen müssen, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage in Verbindung stehen, unter Beachtung der zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Vorgaben vollständig und fachgerecht umgesetzt werden. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung vorzugeben, die im Detail in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Stadt Münster festzulegen ist.

Hinweis:

Maßnahmen, die aus Sicht des Artenschutzes aufgrund der Festlegungen des Bebauungsplans erforderlich sind, bleiben hiervon unberührt.

IV.6.2 Der Beginn der Baufeldfreiräumung sowie die Durchführung von Gehölzfällarbeiten dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines Jahres erfolgen.

Abweichungen sind möglich, wenn Brutvorkommen von Vogelarten im Vorfeld im Rahmen einer Begutachtung durch eine ökologische Baubegleitung ausgeschlossen werden können.

IV.6.3 Der gemäß Bebauungsplan Nr. 287 erhaltenswerte Baumbestand östlich der Feuerwehruzufahrt muss erhalten bleiben und darf durch die Baumaßnahmen / den Fahrbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

IV.6.4 Vor Beginn der Errichtungsmaßnahme und für die gesamte Bauzeit ist die komplette geschützte, erhaltenswerte, an die Feuerwehruzufahrt angrenzende Fläche (Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern) durch Errichtung eines stabilen Schutzzaunes zu sichern. Das Lagern von Baustoffen/-materialien, gefährlichen Stoffen (Ölen, Säuren usw.) sowie das Abstellen von Baufahrzeugen/-maschinen, Baucontainern und Aborten ist innerhalb dieses Bereiches nicht zulässig. Die Lage und die genaue Ausgestaltung des Zaunes ist vor Beginn der Baumaßnahme mit der Stadt Münster - Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit - abzustimmen. Die Fertigstellung des Zaunes ist der Stadt Münster - Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit - umgehend mitzuteilen.

IV.6.5 Die Kronen der erhaltenswerten Bäume östlich der Feuerwehruzufahrt dürfen durch die Bauarbeiten nicht beschädigt werden. Bei der Beschickung der Baustelle ist sicherzustellen, dass keine Äste der Bäume abgebrochen werden.

IV.6.6 Für die im Zuge des Baues der Erschließungsstraße (Erschließung des Grundstückes Köstendeel 31) entfernten Gehölze ist in dem Bereich eine Ersatzpflanzung vorzusehen, um wieder ein gleichmäßiges Erscheinungsbild der festgesetzten durchgehenden Fläche zu erhalten.

Hierzu ist ein *Quercus robur*, Stiel-Eiche, Solitärbaum, mindestens 20-25cm Stammumfang fachgerecht anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Der genaue Standort ist mit dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster abzustimmen.

Die Pflanzung der Gehölze ist gemäß der FLL Richtlinien und nach DIN 18 916 einschließlich der einjährigen Fertigstellungs- und zweijährigen Entwicklungspflege

durch eine Garten- und Landschaftsbaufirma durchführen zu lassen. Die Fertigstellung ist dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster anzuzeigen.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

IV.7.1 Die in den nachfolgend genannten Prüfberichten des TÜV Rheinland für die erlaubnispflichtigen Anlagen geforderten Maßnahmen und Hinweise sind zwingend durchzuführen bzw. zu beachten:

- Flüssiggasfüllanlagen (Flaschenfüllung und TKW), TÜV Bericht vom 21.05.2019, Bericht Nr: 20190521_ZÜS_9444_Auftrag0125571411_Bereich_Flüssiggas.docx
- Füllanlagen Kältemittel und Kohlenwasserstoffe, TÜV Bericht vom 21.05.2019, Bericht Nr: 20190521_ZÜS_9444_Auftrag0125571411_Bereich_Kältemittel.docx

IV.7.2 Die erlaubnisbedürftigen Anlagen bzw. Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle „ZÜS“ (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 einer Prüfung unterzogen worden sind und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Bei der Prüfung ist das Explosionsschutzdokument zu berücksichtigen. Insbesondere ist festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzdokument zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist. Aus der Prüfbescheinigung muss eindeutig hervorgehen, dass die relevanten Gefahrenfelder abgeprüft wurden.

Die Prüfbescheinigungen /-aufzeichnungen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 55 - auf Verlangen vorzulegen.

IV.7.3 Die Umsetzung der in den in Nebenbestimmung IV.7.1 genannten Prüfberichten vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme der erlaubnisbedürftigen Anlagen zu prüfen. Dazu sind die erforderlichen Nachweise dem Prüfer der ZÜS vorzulegen. Ebenso sind ihm die Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV) und das Explosionsschutzdokument sowie der Genehmigungsbescheid mit eingeschlossener Erlaubnis mit allen Anlagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen vorzulegen.

IV.7.4 Insbesondere sind dem Prüfer der ZÜS Nachweise/ Berechnungen über den erforderlichen Anfahrerschutz und die damit verbundenen aufzunehmenden Energien und die statische Ersatzlast für die oberirdischen Lagerbehälter und die TKW und ISO - Container sowie die Fassabfüllung im Außenbereich vorzulegen. Auch hinsichtlich des Anfahrsschutzes für die Armaturen ist ihm eine konkrete Bewertung / Berechnung unter Berücksichtigung aller möglichen Gefahrensituationen vorzulegen. Der jeweilige Anfahrerschutz ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des VdTÜV- Merkblattes 965 Teil 3 (analog anzuwenden) zu errichten. Ferner sind Prüfnachweise über die Funktionsfähigkeit der installierten technischen Lüftungsanlagen in den Abfüllgebäuden dem Prüfer der ZÜS vorzulegen.

IV.7.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV und § 5 ArbSchG zu erstellen. Dabei sind die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 GefStoffV und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des ArbSchG zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden

zu berücksichtigen.

Die Unterlagen müssen mindestens folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind für alle Anlagenbereiche die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Einrichtungen, die Zugänglichkeit dieser, die Unterweisung der Beschäftigten in der Handhabung und die Sicherstellung der notwendigen Alarmierungswege im Notfall abzuprüfen und zu bewerten.

Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin zur Einsicht bereitzuhalten.

IV.7.6 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 GefStoffV ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und der Bezirksregierung Münster – Dezernat 55 - auf Verlangen vorzuzeigen.

IV.7.7 Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind mit der Feuerwehr der Stadt Münster die erforderlichen Maßnahmen für den Schadensfall/ Brandfall abzustimmen. Hierüber ist eine schriftliche Dokumentation zu führen, die auf Verlangen der Bezirksregierung Münster – Dezernat 55 - vorzulegen ist.

IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserstraßenrechtes

IV.8.1 Die durchgängige Befahrbarkeit des sogenannten Betriebsweges (Gemarkung Mauritz, Flurstück 238, Flur 21) entlang des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) darf durch das Vorhaben nicht eingeschränkt werden. In Abstimmung mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Rheine ist eine Umfahrung des Betriebsbereiches auszuweisen.

IV.8.2 Alle wesentlichen Einzelheiten des Bauverfahrens für die Errichtung der Anlage im Nahbereich des DEK sind rechtzeitig vor der Ausführung dem WSA Rheine anzuzeigen.

IV.8.3 Bezogen auf die Uferspundwand ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Lasten für die Spundwand entstehen bzw. die gemäß Statik zulässige Belastung der Spundwand nicht überschritten wird.

IV.8.4 Eventuelle Schäden an der Spundwand samt Verankerung und am Betriebsgelände der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sind in Abstimmung mit dem WSA Rheine zu beseitigen.

IV.8.5 Das Oberflächen- und Schmutzwasser darf nicht, auch nicht während der Bauzeit, in den DEK sowie nicht in den Kanalseitengraben eingeleitet werden.

IV.8.6 An der Anlage dürfen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können. Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten.

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende

behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

- V.1.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

- V.1.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Bezirksregierung Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben

genehmigungsbedürftig ist.

V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbstständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich, fernschriftlich oder per E-Mail – der zuständigen Behörde anzuzeigen.

V.1.6 Die Nebenbestimmungen der für die bestehende Flüssiggaskugel inklusive der Schiffslöschstelle und des Pumpen- und Kompressorenstandes erteilten Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

V.2.1 Gemäß Schreiben der Feuerwehr vom 14.06.2019 und 01.07.2019 wurde das Grundstück auf eine mögliche Kampfmittelbelastung überprüft (§ 13 S. 2 BauO NRW 2018). Eine Kampfmittelbeeinflussung ist für die Lagerfläche der Füllböden nicht erkennbar. Die aufgeführten allgemeinen Hinweise der Feuerwehr sind jedoch weiterhin zu beachten.

V.2.2 Der Baubeginn ist der Stadt Münster mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

V.2.3 Für die nach der Genehmigung eingereichten Bauvorlagen (Wärmeschutz, Standsicherheit) hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser zu erklären, dass die Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes mit den bau-

technischen Nachweisen übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO – Übereinstimmungserklärung).

V.2.4 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Münster schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, woraus hervorgeht, dass sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

V.2.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (Schlussabnahme) sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Münster Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, woraus hervorgeht, dass die baulichen Anlagen entsprechend den aufgestellten und geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind und sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).

V.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutz- und Störfallrechtes

V.3.1 Zur Inbetriebnahme der Anlage sind die folgenden Dokumente für den Betriebsbereich Tanklager Gelmer um die Angaben für das Werk Gelmer zu aktualisieren:

- Konzept und Sicherheitsmanagementsystem nach § 8 StörfallV
- Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach § 10 StörfallV
- Information der Öffentlichkeit nach § 11 StörfallV

V.3.2 Die Vorschriften der 12. BImSchV, insbesondere das Meldeverfahren nach § 19 bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, sind zu beachten.

V.4 Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes

V.4.1 Die Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV ist bei den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Danach dürfen u.a. unterirdische Anlagen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet werden.

V.4.2 Auf die Pflichten des § 24 AwSV (Betriebsstörungen; Instandsetzung), § 43 AwSV (Anlagendokumentation) und § 44 AwSV (Betriebsanweisung; Merkblatt) wird hingewiesen.

V.4.3 Für temporäre Grundwasserabsenkungen im Zuge der Baumaßnahmen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme des Grundwassers und die Einleitung des Abwassers erforderlich. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Durchführung der Grundwasserabsenkung bei der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 - zu stellen.

V.5 Hinweise hinsichtlich des Bodenschutzes

- V.5.1 Für das Stadtgebiet Münster liegt eine digitale Bodenbelastungskarte bei der Bezirksregierung Münster vor, die zur Ableitung von Bodenwerten für den Einbau von Bodenmaterial genutzt werden kann.
- V.5.2 Sollte der abgetragene Oberboden abgefahren werden müssen, ist die ordnungsgemäße Verwendung sicherzustellen und nachzuweisen.
- V.5.3 Sollte bei den Erdbaumaßnahmen der Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen entstehen, ist die Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 - unverzüglich zu informieren.

V.6 Hinweise hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

- V.6.1 Bei der Nutzung der Feuerwehrezufahrt während der Errichtung der Anlage sind die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die RAS – LP 4 „Richtlinien für die Anlagen von Straßen Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ unbedingt zu beachten.
- V.6.2 Alle erforderlichen Arbeiten im Rahmen der unter V.6.1 genannten Maßnahmen, die durch eine Landschafts- und Gartenbaufirma erbracht werden, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- V.6.3 Die Festsetzung der Anpflanzung von Bäumen auf den privaten Stellplatzflächen im Bereich der Stellplätze des Betriebs- und Sozialgebäudes sind nicht zu 100% bebauungsplankonform umgesetzt. Art und Größe der geplanten Bäume sind durch das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster zu beurteilen.
- V.6.4 Die derzeitige Zuständigkeit für die unter IV.6 und V.6 geforderten Abstimmungen liegt bei der Stadt Münster - Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, Frau Oldenbüttel (Tel.: 492-6721).
- V.6.5 Als Maßnahme zur Erhaltung der Biodiversität wird angeregt, die spätere Begrünung des Werksgeländes – sofern sie über das allgemeine Pflanzgebot im Bebauungsplan hinausgeht – ausschließlich mit heimischen, standortgerechten Arten durchzuführen und Rasenflächen mit einer artenreichen Einsaatmischung anzulegen und diese weitestgehend extensiv zu pflegen; beispielsweise Bereiche, die nicht regelmäßig begangen oder befahren werden müssen, nur einer zweimaligen Mahd zu unterziehen.

V.7 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes

V.7.1 Der Arbeitgeber hat der Bezirksregierung Münster bei Arbeitsmitteln nach den Anhängen 2 und 3 der BetrSichV folgende Ereignisse unverzüglich anzuzeigen:

- a. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
- b. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

V.7.2 Die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 34 Abs. 4 ProdSG).

V.7.3 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der erlaubnisbedürftigen Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

V.7.4 Zu beachten sind die einschlägigen "Technischen Regeln für Betriebssicherheit". Zu nennen sind insbesondere:

- TRBS 1112, Teil 1 "Explosionsgefährdungen bei und durch Instandhaltungsarbeiten – Beurteilung und Schutzmaßnahmen",
- TRBS 1201, Teil 1 „Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“,
- TRBS 1201, Teil 3 „Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU“,
- TRBS 2152, Teil 1 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Beurteilung der Explosionsgefährdung“ und Teil 2 – „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsgefährlicher Atmosphäre“

V.7.5 Alle Arbeitsräume müssen so eingerichtet werden, dass diese möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung nach außen haben.

V.7.6 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

V.7.7 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom 03.02. 2015 (BetrSichV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

V.7.8 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden.

V.8. Hinweise hinsichtlich des Wasserstraßenrechtes

V.8.1 Grundsätzlich sind negative Auswirkungen für den Zustand der Bundeswasserstraße DEK sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße, insbesondere im Rahmen der Errichtung der Anlage, auszuschließen.

V.8.2 Bezogen auf das Flurstück 238, Flur 21, Gemarkung Mauritz hat die Bundesrepublik Deutschland eine bestehende, beschränkt persönliche Dienstbarkeit: Spundwandverankerungsrecht einschließlich einem Bebauungsverbot und sonstigen Nutzungsbeschränkungen auf Teilflächen sowie Wegerecht an einer Teilfläche.

V.8.3 Zur Löschwasserversorgung weise ich auf folgendes hin: Sofern nicht nur im Notfall, sondern dauerhaft eine Entnahmemöglichkeit errichtet oder zu Übungszwecken, zur Befüllung eines Löschteiches, etc. Wasser aus dem Kanal entnommen werden soll, ist hierfür die Erteilung einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung erforderlich. Die Maßnahme ist entsprechend beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine anzuzeigen. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn aus brandschutztechnischen Gründen ein Löschwassersauganschluss seitens der für den Brandschutz zuständigen Behörde gefordert wird. Dieses festmontierte Saugrohr mit entsprechender Kupplung zum Direktanschluss für die Feuerwehr bedarf einer Genehmigung des WSA.

Sofern keine Veränderungen an der vorhandenen Entnahme von Verbrauchswasser aus dem DEK oder keine zusätzlichen Entnahmestellen vorgesehen sind bzw. abgesehen vom Notfall kein Wasser aus dem DEK entnommen werden soll, bedarf es keiner weiteren Genehmigung durch das WSA Rheine.

V.8.4 Sofern zusätzlich die Anlieferung des Füllbodens per Schiff angedacht ist, bedarf die Einrichtung einer temporären Umschlagstelle am DEK einer gesonderten Genehmigung durch das WSA Rheine.

VI. Begründung

Mit Antrag vom 21.05.2019 haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Abfüllung und zum Umschlag von entzündbaren Gasen sowie die Lagerung und den Umschlag von Acetylen, Wasserstoff, Ammoniak, oxidierenden Gasen und toxischen Gasen beantragt. Des Weiteren sollen inerte Gase gelagert, abgefüllt und/oder umgeschlagen werden.

Gleichzeitig haben Sie den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für baubegleitende Maßnahmen wie das Abschieben des Oberbodens und das Aufbringen und Verdichten des Füllbodens sowie die Errichtung von Teilen der geplanten Anlage beantragt. Mit Antrag vom 09.07.2019, ergänzt mit Schreiben vom 23.08.2019, haben Sie zusätzlich die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Durchführung der Zwischenlagerung von Füllboden beantragt. Beide Maßnahmen wurden mit Bescheid vom 16.09.2019 zugelassen. Aufgrund Ihres Antrages vom 13.11.2019 erging hierzu ein Änderungsbescheid mit Datum vom 02.12.2019.

Die Genehmigungsunterlagen wurden mit dem Antrag am 22.05.2019 vorgelegt und sind letztmalig am 13.01.2020 ergänzt worden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG am 22.06.2019 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar

- im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und
- in der Tageszeitung "Westfälische Nachrichten".

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 01.07.2019 bis 31.07.2019 an den folgenden Stellen ausgelegen:

- Stadtverwaltung Münster
- Bezirksregierung Münster.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Stadt Münster
 - Planungsamt
 - Bauamt
 - Brandschutz
 - Tiefbauamt
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine
- meine Dezernate 51 (Naturschutz), 52 (Bodenschutz) und 55 (Arbeitsschutz)

Während der Einwendungsfrist vom 01.07.2019 bis zum 14.08.2019 sind keine Einwendungen bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.

Der vorgesehene Erörterungstermin wurde daher mit Bekanntmachung vom 22.08.2019 gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt.

Ihre Anlage zur Lagerung, Abfüllung und zum Umschlag von entzündbaren Gasen sowie die Lagerung und der Umschlag von Acetylen, Wasserstoff, Ammoniak, oxidierenden Gasen und toxischen Gasen fällt unter die Nummern 9.1.1.2, 9.3.2 und 9.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Hierbei wurde u.a. folgendes berücksichtigt: Im Bauleitplanverfahren wurde ein Bebauungsplan für den von der Anlage betroffenen Bereich des Plangebietes für das Vorhaben der Westfalen AG aufgestellt und die jeweiligen Nutzungen auf einzelnen Teilflächen festgelegt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltprüfung), eine FFH-Vorprüfung und eine Artenschutzprüfung durchgeführt sowie der angemessene Sicherheitsabstand gemäß § 50 BImSchG zu überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten und sonstigen schutzbedürftigen Gebieten gutachterlich ermittelt. Für das unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle und besonders empfindliche Vogelschutzgebiet Rieselfelder wurde eine naturschutzfachliche Bewertung von Störfallszenarien erstellt. Der Umweltbericht kam zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes zu erwarten sind. Artenschutzrechtliche Verbote i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unter Beachtung der gutachterlich benannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der ökologischen Baubegleitung ebenfalls nicht zu erwarten. Auch sind im Rahmen der

Plansetzung insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu besorgen. Die im Genehmigungsverfahren zusätzlich beantragten Stoffe Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid, Lasergas und 1,3-Butadien führen zu keiner anderen Bewertung. Maßgebliche Gründe sind weiterhin, dass aufgrund der sicherheitstechnischen und baulichen Auslegung der Anlage eine Gefährdung für die Umgebung nicht zu erwarten ist. Ebenso ist eine Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser nicht zu befürchten. Die Geräuschsituation an den maßgeblichen Immissionsorten verschlechtert sich nicht.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte in entsprechender Anwendung des § 5 UVPG am 22.06.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in den Westfälischen Nachrichten.

Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG eingehend geprüft. Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb Ihrer Anlage.

Das geplante Vorhaben liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 287, 4. Änderung. Der mit Schreiben vom 17.07.2019 von Ihnen beantragten, nach § 31 BauGB erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wurde zugestimmt. Danach darf an der westlichen Grenze des Baugrundstücks, auf der eine Teilfläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen ist, ein notwendiger Erdwall errichtet werden, da eine Ersatzpflanzung gemäß Freiflächengestaltungsplan erfolgt und keine städtebaulichen Bedenken bestehen. Das Einvernehmen der Stadt Münster wurde mit Schreiben vom 13.02.2020 erteilt. Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Für die Abfüllgebäude sowie die Überdachungen (Lager für toxische Gas, Kommissionierung) wurden Erleichterungen von § 27 Abs. 1 (Tragende Konstruktion ohne Feuerwiderstand) und § 30 Abs.2 Nr. 2 BauO NRW 2018 (Brandwände alle 40 m), für das Gebäude Kältemittelabfüllung von § 36 Abs. 3 BauO NRW 2018 (Rauchschutztür im Flur nach 30 m) sowie für das Gebäude „Werkstatt und Bündelbau“ nach §§ 27 Abs. 1 und 30 Abs. 2 BauO NRW 2018 beantragt. Die Schutzziele werden ausreichend sicher erfüllt, so dass die Erleichterungen gestattet werden konnten. In den Brandschutzkonzepten sind Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und des abwehrenden Brandschutzes beschrieben. Die Umsetzung dieser und weiterer Maßnahmen hierzu sind in Nebenbestimmungen unter IV.2 ebenso geregelt wie die Forderung nach gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für technische Anlagen wie Brand- und Alarmierungseinrichtungen, Rauchabzugsanlagen und elektrische Anlagen.

Zur Sicherstellung der Belange des Arbeitsschutzes wurden Nebenbestimmungen unter

IV.7. festgelegt. Dies betrifft u.a. die Forderung nach gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilungen und Prüfbescheinigungen. Für die nach Betriebssicherheitsverordnung erlaubnisbedürftigen Anlagen liegt dem Antrag ein Gutachten einer zugelassenen Überwachungsstelle vor. Die Einhaltung der darin beschriebenen Maßnahmen und Hinweise wurde ebenfalls durch Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Zur Sicherstellung des Natur- und Artenschutzes wurde unter IV.6 mit Nebenbestimmungen geregelt, dass die in der Artenschutzprüfung beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden müssen. Regelungen zu den Lichtemissionen wurden unter IV.3 getroffen (siehe unten). Weiterhin wurden Regelungen für die Bauzeit getroffen.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde wurden neben der Festlegung der Stoffe, der Lagermengen und der Behälter- und Gebindegrößen, die sich wie auch die Lagerorte im Wesentlichen aus den Vorgaben des Bebauungsplans für die jeweiligen Flächen ergeben, Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zum Störfallrecht und zum Schutz des Bodens und des Grundwassers festgeschrieben, die die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherstellen.

Die Anlage fällt unter die erweiterten Pflichten der 12. BImSchV und bildet mit dem benachbarten Tanklager einen Betriebsbereich. Ein Sicherheitsbericht, der von einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG erstellt wurde, ist dem Antrag beigelegt. Die Gebäude der Flüssiggas- und Kältemittelabfüllung sowie die TKW-Stationen sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgerüstet. Des Weiteren ist eine Berieselungsanlage in verschiedenen Bereichen, z.B. zur Kühlung von TKW auf dem TKW-Abstellplatz, den TKW-Verladestationen für Flüssiggas, den Abfüllstellen für Kältemittel/Kohlenwasserstoffgase und dem Lager für toxische Stoffe vorhanden. Die zu berücksichtigenden technischen Regelwerke, insbesondere auch die Vorschriften der TRGS 510 und der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), werden berücksichtigt. Insgesamt wurde im Antrag und den Unterlagen dargestellt, dass und welche Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden, um eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes zu verhindern bzw. seine Auswirkungen zu begrenzen. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden unter IV.3 festgeschrieben.

Dem Antrag wurde ein schalltechnisches Gutachten eines anerkannten Sachverständigen nach § 29 b BImSchG beigelegt, aus dem hervorgeht, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an dem zu berücksichtigenden Immissionsort deutlich unterschritten werden. Nachweise für die Einhaltung der in die Berechnung eingegangenen Ausgangsparameter wurden in Nebenbestimmungen unter IV.3 festgelegt.

Luftemissionen an organischen Stoffen treten nur in sehr geringem Maße im Bereich der Flüssiggaslagerung/-abfüllung auf. Die Mengen liegen weit unterhalb des Vorsorgewertes der TA Luft. Emissionen bei der Abfüllung von Kältemitteln und Kohlenwasserstoffgasen werden in einem Druckgasbehälter aufgefangen. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

waren nicht erforderlich.

Die Auswirkungen von durch das Vorhaben auftretenden Lichtimmissionen auf die Umgebung wurden in einem lichttechnischen Gutachten, das bereits Bestandteil des Bauleitplanverfahrens war, betrachtet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Auswahl der Beleuchtungsmittel im Hinblick auf die Leuchtdichte und die Art der Ausleuchtung des Betriebsgrundstücks die Lichtimmissionen minimiert werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde unter IV.3 festgeschrieben.

Beim Betrieb der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklassen 1 und 2 umgegangen. Aufgrund der technischen Ausführung der Anlagen, z.B. gasdichte Gaszylinder und der baulichen Ausführung der Flächen innerhalb und außerhalb der Gebäude und unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter IV.4 sind Stoffeinträge in Boden/Grundwasser nicht zu erwarten. Eine weitere Nebenbestimmung zum Bodenschutz unter IV.5 schreibt die im Antrag dargelegte Vorgehensweise für das Auffüllen des Geländes fest. Eine Gefährdung des Bodens und des Grundwassers ist daher insgesamt nicht zu besorgen.

Abfälle fallen beim Betrieb der Anlage im Wesentlichen infolge von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie im Werkstattbereich an. Diese werden ordnungsgemäß entsorgt. Die beim Abfüllen der Kältemittel und Kohlenwasserstoffgase aufgefangenen Mengen werden in einem Druckgasbehälter gesammelt und ebenfalls ordnungsgemäß entsorgt.

Produktionsspezifisches Abwasser fällt nicht an. Sanitärabwasser, Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen sowie die Entwässerung der Berieselungsflächen werden ordnungsgemäß an die öffentliche Kanalisation angeschlossen.

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen durch die beteiligten Fachbehörden und die Bezirksregierung Münster als Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen

Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt.

Hierzu ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Kieper-Schnelle

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Deckblatt, 1 Blatt
2. Formular 1, 4 Blatt
3. Korrespondenzvereinbarung, 1 Blatt
4. Erklärung des Sachverständigen, 2 Blatt
5. Kurzbeschreibung, 23 Blatt
6. Stellungnahme des Betriebsrates, 1 Blatt
7. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit, 1 Blatt
8. Angaben zum betriebsärztlichen Dienst, 1 Blatt
9. Erläuterungen zum Antrag, 12 Blatt
10. Deckblatt, Antrag auf vorzeitigen Beginn, 1 Blatt
11. Inhaltsverzeichnis, 2 Blatt
12. Formular § 8a, 2 Blatt
13. Korrespondenzvereinbarung, 1 Blatt
14. Deckblatt UCON, 1 Blatt
15. Öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen, 1 Blatt
16. Erläuterungen zum Antrag § 8a, 4 Blatt
17. Vorblatt Lageplan, 1 Blatt
18. Lageplan P-19-074-005 A, M = 1:1000, 1 Blatt
19. Vorblatt Ökologische Baubegleitung Protokoll Nr. 1, 1 Blatt
20. Protokoll Nr. 1, 3 Blatt
21. Erweiterung des Antragsgegenstandes, 5 Blatt
22. Plan Zwischenlagerung Füllboden, M = 1:1000, 1 Blatt
23. Schreiben für Gültigkeit von Höhenangaben, 1 Blatt
24. Inhaltsverzeichnis, 11 Blatt
25. Verpflichtungserklärung, 1 Blatt
26. Genehmigungsrechtliche Einstufung, 21 Blatt
27. Vorblatt Kartenmaterial, 1 Blatt
28. Topografische Karte, M = 1:10000, 1 Blatt
29. Amtliche Basiskarte, M = 1:5000, 1 Blatt
30. Luftbild, M = 1:5000, 1 Blatt
31. Werklageplan Werk Gelmer, M = 1:600, 1 Blatt
32. Werklageplan Werk Gelmer Rohrtrassen, M = 1:600, 1 Blatt
33. Örtliche Lage, 5 Blatt
34. Vorblatt Formeller Teil, 1 Blatt
35. Vorblatt Formular 2, 1 Blatt
36. Betriebseinheiten, 6 Blatt
37. Vorblatt Formular 3, 1 Blatt
38. Technische Daten zu Betriebseinheiten, 12 Blatt
39. Vorblatt Formular 4, 1 Blatt
40. Formular 4, 6 Blatt
41. Vorblatt Formular 5, 1 Blatt
42. Formular 5, 1 Blatt
43. Vorblatt Formular 6, 1 Blatt

44. Formular 6, 3 Blatt
45. Vorblatt Formular 7, 1 Blatt
46. Formular 7, 1 Blatt
47. Vorblatt Formular 8.1, 1 Blatt
48. Formular 8.1, 29 Blatt
49. Vorblatt Formular 8.2, 1 Blatt
50. Formular 8.2, 4 Blatt
51. Vorblatt Formular 8.3, 1 Blatt
52. Formular 8.3, 21 Blatt
53. Vorblatt Formular 8.4, 1 Blatt
54. Formular 8.4, 3 Blatt
55. Vorblatt Formular 8.5, 1 Blatt
56. Formular 8.5, 9 Blatt
57. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 59 Blatt
58. Vorblatt R&I Fließbilder, 1 Blatt
59. R&I Legende Symbole, I-19-028-000 A, 1 Blatt
60. Vorblatt Lagerung und Abfüllung von Flüssiggas, 1 Blatt
61. Vereinfachtes Blockfließbild Flüssiggas, P-19-007-005 B, 1 Blatt
62. Blockfließbild Flüssiggas, P-19-034-005 C, 1 Blatt
63. R&I Flüssiggas, Lagerbehälter Bestand TL Gelmer, P-18-073-094 I, 1 Blatt
64. R&I Flüssiggas, Lagerbehälter und TKW-Abfüllung, P-18-074-005 G, 1 Blatt
65. R&I Flüssiggas, Abfüllgebäude, P-18-075-005 E, 1 Blatt
66. R&I Berieselungsanlage, P-18-081-005 D, 1 Blatt
67. Apparatelite, 1 Blatt
68. Vorblatt Lagerung und Abfüllung von Kältemitteln und Kohlenwasserstoffgasen, 1 Blatt
69. R&I Legende Farbcodierung Kältemittel, 1 Blatt
70. Vereinfachtes Blockfließbild Kältemittel, P-19-005-005 A, 1 Blatt
71. Blockfließbild, Kältemittel Abfüllung, P-18-058-094 E, 1 Blatt
72. Blockfließbild, R&I Kältemittel Abfüllung, P-18-060-005 J, 1 Blatt
73. R&I Kältemittelabfüllung, Tanklager erdgedeckt, P-18-061-005 I, 1 Blatt
74. R&I Kältemittel Abfüllung, Tanklager Fässer, P-18-065-005 H, 1 Blatt
75. R&I Kältemittelabfüllung und Flaschenabfüllung, P-18-068-005 E, 1 Blatt
76. R&I Kältemittel Abfüllung, Kohlenwasserstoffe und Fässer, P-18-069-005 I, 1 Blatt
77. Apparatelite, 2 Blatt
78. Vorblatt Aufstellungspläne und Ansichten, 2 Blatt
79. Betriebs- und Sozialgebäude, Grundrisse Schnitt, P-19-011-005 A, 1 Blatt
80. Betriebs- und Sozialgebäude, Ansichten, P-19-012-005 A, 1 Blatt
81. Werkstatt und Bündelbau, Grundriss Schnitte, P-19-013-005 C, 1 Blatt
82. Werkstatt und Bündelbau, Ansichten, P-19-014-005 B, 1 Blatt
83. Werkstatt und Bündelbau, Obergeschoss Grundriss, P-19-033-005 A, 1 Blatt
84. Kältemittelabfüllung, Grundriss Schnitte, P-19-015-005 C, 1 Blatt
85. Kältemittelabfüllung, Ansichten, P-19-016-005 A, 1 Blatt
86. Kältemittelabfüllung, Grundriss Bereiche, P-19-039-005 C, 1 Blatt

87. Lager für Toxische Gase, Grundriss Schnitte, P-19-017-005 A, 1 Blatt
88. Lager für Toxische Gase, Ansichten, P-19-018-005 A, 1 Blatt
89. Flüssiggasflaschen-Abfüllung, Grundriss Schnitte, P-19-019-005 C, 1 Blatt
90. Flüssiggasflaschen-Abfüllung, Ansichten, P-19-020-005 A, 1 Blatt
91. Entflechtung mit Ladekontrolle, Grundriss Ansicht Schnitte, P-19-021-005 A, 1 Blatt
92. Entflechtung mit Ladekontrolle, Ansichten, P-19-022-005 A, 1 Blatt
93. Kommissionierung, Grundriss Schnitte, P-19-023-005 A, 1 Blatt
94. Kommissionierung, Ansichten, P-19-024-005 A, 1 Blatt
95. Pumpenstand für Flüssiggas-Lagerbehälter, Grundriss Ansicht Schnitt, P-19-025-005 A, 1 Blatt
96. Pumpenstand für Flüssiggas-Lagerbehälter, Ansichten, P-19-026-005 A, 1 Blatt
97. Pumpenstand für Flüssiggas-Lagerbehälter, Grundriss Ansicht Schnitt, P-19-027-005 A, 1 Blatt
98. Pumpenstand für Flüssiggas-Lagerbehälter, Ansichten, P-19-028-005 A, 1 Blatt
99. Flüssiggas-Lagerbehälter, 2x1000m³ mit Pumpenstand, P-19-029-005 A, 1 Blatt
100. Kältemittel-Lagerbehälter mit Pumpenstand, P-19-030-005 A, 1 Blatt
101. Vorblatt Bauantrag inkl. Entwässerungskonzept, 1 Blatt
102. Bauantrag, 21 Blatt
103. Lageplan, M = 1:500, 1 Blatt
104. Entwurf Bepflanzung Parkplatz, M = 1:50, 1 Blatt
105. Pflanzplan Wallbegrünung, M = 1:50, 1 Blatt
106. Pflanzschemata, M = 1:50, 1 Blatt
107. Flächenübersichtsplan, M = 1:1.000, 1 Blatt
108. Flächenübersicht, 2 Blatt
109. Kanalisationsentwurf, 7 Blatt
110. Übersichtskarte, M = 1:25.000, 1 Blatt
111. Lageplan – Flächenplanung und Entwässerung, 1 Blatt
112. Lageplan – Überflutungsnachweis mit eingestauten Flächen, 1 Blatt
113. RRB Dimensionierung, 2 Blatt
114. Bebauungsplan Nr. 287, M = 1:2.000, 1 Blatt
115. Angaben zur beabsichtigten Auffüllung des Geländes, 1 Blatt
116. Formblatt BBodSchV, 3 Blatt
117. Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung nach § 69 BauO NRW, 1 Blatt
118. Vorblatt Baugrundgutachten, 1 Blatt
119. Baugrundgutachten, 40 Blatt
120. Anlage 1.1 zu Baugrundgutachten, 1 Blatt
121. Anlage 3.1 bis 3.15 zu Baugrundgutachten, 15 Blatt
122. Anlage 4.1 und 4.2 zu Baugrundgutachten, 2 Blatt
123. Anlage 5.1 bis 5.7 zu Baugrundgutachten, 7 Blatt
124. Anlage 6.1 bis 6.3 zu Baugrundgutachten, 3 Blatt
125. Anlage 7.1 bis 7.4 zu Baugrundgutachten, 4 Blatt
126. Lage der Bodenaufschlusspunkte, M = 1:1.000, 1 Blatt
127. Schichtenprofile RKS 1-5 und Rammdiagramme DPM 1-2, M = 1:50, 1 Blatt
128. Schichtenprofile RKS 19-21 und Rammdiagramme DPM 6, M = 1:50, 1 Blatt

129. Schichtenprofile RKS 28-32 und Rammdiagramme DPM 7-9, M = 1:50, 1 Blatt
130. Schichtenprofile RKS 34-36 und Rammdiagramme DPM 10-11, M = 1:50, 1 Blatt
131. Schichtenprofile RKS 46-50 und Rammdiagramme DPM 13-14, M = 1:50, 1 Blatt
132. Schichtenprofile RKS 6-18 und Rammdiagramme DPM 3-5, M = 1:50, 1 Blatt
133. Schichtenprofile RKS 22-27, 33, 37-45 und Rammdiagramme DPM 12, M = 1:50, 1 Blatt
134. Vorblatt Brandschutzkonzept und Brandschutzpläne, 1 Blatt
135. Brandschutzkonzept – Teil 1, 55 Blatt
136. Vorblatt Anlage Brandschutzpläne, 1 Blatt
137. Lageplan, 1 Blatt
138. Gebäude Kältemittelabfüllung, 1 Blatt
139. Gebäude Flüssiggasabfüllung, 1 Blatt
140. Entflechtung mit Ladekontrolle, 1 Blatt
141. Kommissionierung, 1 Blatt
142. Lager für toxische Gase, 1 Blatt
143. Brandschutzkonzept – Teil 2, 36 Blatt
144. Vorblatt Anlage Brandschutzpläne, 1 Blatt
145. Werkstatt und Bündelbau, Erdgeschoss, 1 Blatt
146. Werkstatt und Bündelbau, Obergeschoss, 1 Blatt
147. Betriebs- und Sozialgebäude, 1 Blatt
148. Vorblatt Explosionsschutz, 1 Blatt
149. Explosionsschutzkonzept, 45 Blatt
150. Ex-Zonen Konzept, P-18-044-005 B, 1 Blatt
151. Vorblatt Schalltechnisches Gutachten, 1 Blatt
152. Schalltechnische Untersuchung, 40 Blatt
153. Anhänge zu Schalltechnische Untersuchung, 26 Blatt
154. CD Sicherheitsdatenblätter, 1 CD
155. Inhaltsverzeichnis zu CD Sicherheitsdatenblätter, 1 Blatt
156. Vorblatt Erlaubnis Antrag gemäß BetrSichV, 1 Blatt
157. Zusätzliche Angaben zum Arbeitsschutz, 4 Blatt
158. Erlaubnis Antrag, 2 Blatt
159. Erläuterungen zum Erlaubnis Antrag, 5 Blatt
160. Prüfbericht Flüssiggas TÜVRheinland, 17 Blatt
161. Prüfbericht Kältemittel TÜVRheinland, 18 Blatt
162. Vorblatt Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung UVPg, 1 Blatt
163. Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung UVPg, 22 Blatt
164. Vorblatt Artenschutzrechtliche und naturschutzfachliche Stellungnahmen, 1 Blatt
165. Artenschutzprüfung (Stufe II), 74 Blatt
166. FFH-Vorprüfung, 32 Blatt
167. Naturschutzfachliche Bewertung von Störfallszenarien, 27 Blatt
168. Vorblatt Lichtimmissionsgutachten, 1 Blatt
169. Lichtimmissionsgutachten, 14 Blatt
170. Anhänge zu Lichtimmissionsgutachten, 23 Blatt
171. Vorblatt Erklärung zur Stellungnahme zu § 50 BImSchG, 1 Blatt
172. Erklärung zur Stellungnahme zu § 50 BImSchG, 5 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2019 (GV.NRW. S. 818 ff.)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. 07.2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241, SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 670)
BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1538)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Änd-VwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TRGS 510	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) Ausgabe: Januar 2013 (GMBI 2013 S. 446 - 475, Nr. 22 vom 15.05.2013), geändert und ergänzt im GMBI 2014 S. 1346, Nr. 66-67 vom 19.11.2014, berichtigt: GMBI 2015 S. 1320, Nr. 66 vom 30.11.2015
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)